Amtliche Bekanntmachung
der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Thonhausen

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen am 23. Juni 2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thonhausen wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 1. Juli 2026 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Thonhausen vom 16. Juli 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Thonhausen vom 12. Oktober 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen in der Sitzung vom 23. Juni 2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Thonhausen vom 12. Oktober 2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzten, die der Gemeinde entstanden sind.

(3) Die nachfolgenden Gebühren erhöhen sich ggf. um die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz gem. § 12 UStG, falls die Gemeinde steuerpflichtig wird.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
   a) Bei Erstbestattungen
      1. der Ehegatte,
      2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
      3. die Kinder,
      4. die Eltern,
      5. die Geschwister,
      6. die Enkelkinder,
      7. die Großeltern,
      8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
      9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
   b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
   c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Inhaber der Grabkarte bzw. der Nutzungsberechtigte muss eine zweite Person als Schuldner benennen, falls § 2 Abs. 1a) nicht möglich ist.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren nach den § 5 bis 8 dieser Satzung sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	15 Euro
- die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen	20 Euro
- sonstige Zustimmungen nach der Friedhofssatzung	20 Euro.

§ 6
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle bzw. Leichenhalle auf dem Friedhof in Thonhausen wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, doppelten Reihengrabstätte, Urnengrabstätte und Stillen Ecke

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab / Wahlgrab	1.620,00 Euro
b) doppeltes Reihengrab / Wahlgrab	2.180,00 Euro
c) Urnengrab je Urne / Urnenwahlgrab	1.050,00 Euro
d) zusätzliche Urne in bestehende Grabstätte	770,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5 und 16 Abs. 4) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab / Wahlgrab	81,00 Euro/Jahr
b) doppeltes Reihengrab / Wahlgrab	109,00 Euro/Jahr
c) Urnengrab / Urnenwahlgrab	53,00 Euro/Jahr

Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Für die Beisetzung einer Asche auf der Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1.250,00 Euro erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung vom 23. November 2009 wird aufgehoben.

Thonhausen, 16. Juli 2026

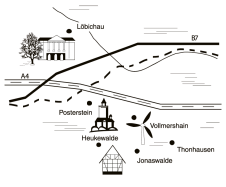
Ahner
stellvertretender Bürgermeister

Thüringen 2 Gemeinde Thonhausen

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wo
gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Sat
machen.

Ahner
stellvertretender Bürgermeister

Thüri 2 Gemeinde Tho



Grund: öffentliche Bekanntmachung
Unterzeichnet von: Zetzsche
Ort: Posterstein
Datum: 16.07.2026